



Sauerländer Bürgerliste

Eichholzstr. 9
59821 Arnsberg
Fon 02931/94-4360
Fax 02931/94-4361

SBL, Kreishaus, 59821 Arnsberg

An den Landrat
des Hochsauerlandkreises
Steinstraße 27
59870 Meschede

per Fax. 0291/94-2430

z.K. an CDU-, SPD-, FDP-, B90/Grüne- und Die Linke-Fraktion; Fachdienst; Presse

Arnsberg, 25.02.2010

**Meine Anfrage vom 07.02.2010 gemäß § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistags
zur schriftlichen Beantwortung
zum Thema „Zwischenbericht des AHSK und der GAH für das IV. Quartal 2009“
hier: Ihr Schreiben vom 22.02.2010**

Sehr geehrter Herr Landrat,

in Ihrem o.g. Schreiben versuchen Sie zu begründen, warum Sie dem Unterzeichner die Über-
sendung des nachgefragten Zwischenberichts des AHSK und der GAH verweigern. Gemäß § 20
EigVO NRW sei die schriftliche Unterrichtung des Landrats und des Betriebsausschusses durch
die Betriebsleitung vorgeschrieben; „diese Beschränkung des Empfängerkreises habe ich auch
bei der Beurteilung Ihres allgemeinen Informationsrechtes zu sämtlichen Angelegenheiten der
Kreisverwaltung nicht unberücksichtigt zu lassen“.

Ihre diesbezüglichen Ausführungen sind jedoch nicht nachvollziehbar, sondern eindeutig
gesetzeswidrig.

„Der Landrat ist verpflichtet, einem Kreistagsmitglied auf Verlangen Auskunft zu erteilen“ (§ 26
Abs. 4 Satz 1 KrO NRW).

In Held u.a., Kommentar zur Gemeindeordnung NRW, wird zum inhaltsgleichen § 55 Abs. 1
Satz 2 GO NRW in Abschnitt 9.3 u.a. ausgeführt: „Das Auskunftsverlangen bezieht sich auf **alle**
„Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung“ (Absatz 1 Satz 1) also auch auf die Geschäfte der
laufenden Verwaltung... Das Auskunftsverlangen bedarf keiner Begründung... Motiv des
Auskunftsverlangens kann aber auch sein, eine Initiative im Rat ergreifen zu wollen und dies von
der Information abhängig zu machen... Hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten sind
die allgemeinen Grundsätze zu beachten.“

Wenn ein Bericht gemäß § 20 EigVO NRW einem Ausschuss des Kreistages vorzulegen ist, so
lässt sich daraus nicht entnehmen, dass ein Kreistagsmitglied von diesem Bericht keine Kenntnis
erlangen darf und der – gesetzlich garantierte – Informationsanspruch eines Kreistagsmitglieds
insofern eingeschränkt werden darf. Insbesondere ist in § 20 EigVO NRW auch keinerlei
Beschränkung des Empfängerkreises enthalten. Sollten in diesem Bericht vertrauliche (also nicht
öffentliche) Informationen enthalten sein, so können diese als solche gekennzeichnet werden;
auch dies würde eine Herausgabe an ein Kreistagsmitglied nicht ausschließen. Rein vorsorglich

Feste Bürozeiten im Kreishaus Arnsberg, Raum 409: Dienstag 9 – 12 Uhr

wird darauf hingewiesen, dass Ihnen der angeforderte Zwischenbericht vorliegt, die Erteilung der angeforderten Auskunft also mit keinerlei Aufwand (außer dem Versand) verbunden ist.

Im übrigen ist sogar davon auszugehen, dass ein jede Bürgerin und ein jeder Bürger nach dem IFG NRW das Recht hat, diesen Bericht zur Kenntnis nehmen zu dürfen.

Daher fordere ich Sie auf, Ihre gesetzlichen Informationspflichten unverzüglich zu erfüllen und dem Unterzeichner den angeforderten Zwischenbericht bis zum Montag, 01.03.2010, zukommen zu lassen. Andernfalls wird eine verwaltungsgerichtliche Klärung unvermeidlich sein. Es ist nicht hinnehmbar, dass die Informationsrechte und damit auch die Initiativrechte eines Kreistagsmitglieds durch den Landrat eingeschränkt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Loos
SBL-Kreistagsmitglied